

Einführung in das Referendariat

Dr. Christian Hirzebruch/Dr. Lukas Schefer, Bonn*

A. Einleitung

Nach Abschluss des ersten Staatsexamens bzw. – genauer – der ersten Prüfung (vgl. § 1 JAG NRW) werden sich alle Absolventinnen und Absolventen früher (in unmittelbarem Anschluss) oder später (etwa nach Abschluss einer Promotion oder eines Masterstudiums) die Frage stellen, ob und wann das Referendariat abgeleistet werden soll. Denn das Durchlaufen des Referendariats bzw. des „Vorbereitungsdienstes“ ist Voraussetzung für den Abschluss der juristischen Ausbildung mit der zweiten Staatsprüfung (vgl. § 1 JAG NRW).

Dies vorausgeschickt soll der vorliegende Beitrag einen ersten Einblick in die Grundstrukturen des Referendariats bieten, um sich einerseits einen Überblick über dessen Abläufe zu verschaffen, andererseits aber auch aufzuzeigen, dass das Referendariat keinem in jeder Hinsicht vorgegebenen Rahmen folgt, sondern verschiedentlich Gestaltungsmöglichkeiten bereithält, deren Ausschöpfung den jeweiligen Referendarinnen und Referendaren selbst obliegt.

Sofern länderspezifische Besonderheiten eine Rolle spielen können, wird in der nachfolgenden Darstellung einzig auf die Situation in Nordrhein-Westfalen verwiesen. Darüber hinaus ist das – für angehende Referendarinnen und Referendare sicherlich gleichsam interessante – Bewerbungsverfahren nicht Bestandteil des vorliegenden Beitrags, da die Homepages der zuständigen Stellen punktgenaue Darstellungen bieten,¹ deren Wiedergabe überflüssig wäre und den hiesigen Rahmen deutlich sprengen würde.

B. Grundlagen des Referendariats

I. Ziel

Ziel des Referendariats ist es, die Referendarinnen und Referendare in die Lage zu versetzen, eine künftig zu ergreifende juristische Tätigkeit eigenverantwortlich wahrnehmen zu können (vgl. § 39 Abs. 1 JAG NRW). Mit anderen Worten soll die praxistaugliche Anwendung des im Rahmen des Studiums erlangten Wissens vermittelt und erlernt werden. Konsequenterweise spricht das JAG NRW als maßgebliche gesetzliche Grundlage davon, dass man im Zuge des Referendariats „im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen *Ausbildungsverhältnisses* [...] in den *Vorbereitungsdienst* aufgenommen“ wird (§ 30 Abs. 1 S. 1 JAG NRW).

Das vorstehend beschriebene Ziel soll durch einen dreigliedrigen Ausbildungsrahmen erreicht werden (vgl. § 39 Abs. 2 JAG NRW):

- Die praktische Ausbildung, bei der unterschiedliche Stationen absolviert (dazu sogleich unter B. II.) und auf diese Weise Einblicke in das (juristische) Arbeiten in der Praxis gewährt werden;
- die Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften, die die jeweilige Station flankieren und der Vermittlung des theoretischen, in erster Linie prozessualen Wissens dienen, das zudem in anzufertigenden Klausuren abgefragt wird;
- das Selbststudium, dessen Zweck in der eigenständigen Vertiefung des im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften erlernten sowie der Wiederholung des darüber hinaus erforderlichen Wissens (etwa: des materiellen Rechts) besteht.

II. Ablauf

Das Referendariat dauert 24 Monate (§ 35 Abs. 1 JAG NRW) und gliedert sich im Grundsatz in folgende Stationen (vgl. § 35 Abs. 2 JAG NRW):

- Während der ersten fünf Monate erfolgt die Ausbildung bei einem Zivilgericht erster Instanz, sprich bei einem Amts- oder Landgericht. Die praktische Ausbildung wird durch die Zuweisung an eine Richterin bzw. einen Richter sichergestellt, die bzw. der den Referendarinnen und Referendaren Akten zur eigenständigen Bearbeitung überlässt und die (mitunter aktive)

* Der Autor Hirzebruch ist Rechtsanwalt bei Redeker Sellner Dahs Rechtsanwälte PartG mbB, Bonn. Der Autor Schefer ist Rechtsanwalt bei Adick Linke Rechtsanwälte PartG mbB, Bonn. Der Beitrag basiert auf einer Informationsveranstaltung, die die Autoren für den JURA BONN ALUMNI e. V. – Verein der Ehemaligen des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – in Kooperation mit der Fachschaft Jura Bonn regelmäßig anbieten.

¹ Vgl. etwa Übersicht des OLG Köln, https://www.olg-koeln.nrw.de/aufgaben/referendarabteilung/004_jur_vorbereitungsdienst/001_bewerbung/index.php, Abruf v. 12.9.2022.

Teilnahme an Sitzungen ermöglicht. Die praktische Ausbildung beginnt dabei erst ab dem zweiten Monat des Referendariats, da im ersten Monat die Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft in Gestalt des Einführungslehrgangs im Vordergrund steht. Dieser Einführungslehrgang dient der Vermittlung des theoretischen Wissens, das für die praktische richterliche Tätigkeit unerlässlich ist (etwa: Urteilsstil/-aufbau). Im Anschluss an den Einführungslehrgang findet die Arbeitsgemeinschaft nur noch einmal wöchentlich statt, wobei während dieser Zeit insgesamt drei Klausuren anzufertigen sind.

- Während der Monate sechs bis acht des Referendariats folgt die Ausbildung bei der Staatsanwaltschaft. Nur im Ausnahmefall einer Kapazitätsüberschreitung wird auf die Ausbildung bei einem Strafgericht ausgewichen. Typischerweise erfolgt daher die Zuweisung an eine Staatsanwältin bzw. einen Staatsanwalt, die bzw. der den Referendarinnen und Referendaren ebenfalls Akten zur eigenständigen Bearbeitung überlässt. Bestandteil dieser Station ist darüber hinaus der Sitzungsdienst, bei dem die Referendarinnen und Referendare die Rolle der Staatsanwaltschaft übernehmen und selbstständig die Staatsanwaltschaft bei amtsgerichtlichen Hauptverhandlungen kleineren Ausmaßes und geringerer Bedeutung vertreten. Je nach Ausbilderin bzw. Ausbilder sind zudem weitere Einblicke in die staatsanwaltschaftliche Praxis möglich, wie etwa die Teilnahme an einer Streifenfahrt der Polizei, der Besuch der Rechtsmedizin oder die Teilnahme an Durchsuchungsmaßnahmen. Die daneben bestehende Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft sieht auch hier einen – einwöchigen – Einführungslehrgang vor. Im Anschluss findet die Arbeitsgemeinschaft einmal wöchentlich statt, wobei während dieser Station insgesamt zwei Klausuren anzufertigen sind.
- Es schließt sich während der Monate neun bis elf des Referendariats die Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde an. Die Möglichkeiten reichen dabei von nationalen Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörden bis hin zu deutschen Auslandsvertretungen und internationalen Organisationen. Entsprechend unterschiedlich sind hier die Modalitäten der praktischen Ausbildung. Neben diese tritt wiederum die Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft, die einmal wöchentlich bei der Bezirksregierung stattfindet und die Anfertigung zweier Klausuren beinhaltet. Sofern die Station bei einer Verwaltungsbehörde im Ausland absolviert wird, erfolgt im Regelfall eine Befreiung von der Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft (vgl. § 43 Abs. 4 JAG NRW).
- Sodann folgt während der Monate zwölf bis zwanzig des Referendariats die Ausbildung bei einer Rechtsanwältin bzw. einem Rechtsanwalt. Je nach individueller Gestaltung kann die Ausbildung auch bei verschiedenen Rechtsanwälten oder – für bis zu drei Monate – bei einem Unternehmen erfolgen. Flankiert wird die praktische Ausbildung durch die Ausbildung in der soge-

nannten „F-AG“ (= Fortgeschrittenen-Arbeitsgemeinschaft), in der wöchentlich das Zivilrecht sowie – im Wechsel – das Straf- und das Öffentliche Recht behandelt werden. Fester Bestandteil der „F-AG“ sind insgesamt vier Klausurenwochen, in denen jeweils vier Klausuren aus unterschiedlichen Rechtsgebieten angefertigt werden und die damit der Simulation des „Ernstfalls“ dienen.

- Im Laufe des 21. Monats des Referendariats werden acht „Aufsichtsarbeiten“ (§ 53 Abs. 1 JAG NRW) als schriftlicher Teil der zweiten juristischen Staatsprüfung angefertigt (dazu sogleich unter B. III.).
- Dem schließt sich bis einschließlich des 24. Monats des Referendariats die Wahlstation an, die bei jeder in- oder ausländischen Stelle abgeleistet werden kann, bei der eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist. Die Wahlstation bietet dementsprechend die Möglichkeit, die praktische Arbeit dort kennenzulernen, wo dies in den übrigen Stationen nicht möglich war. Die Ausbildung in einer Arbeitsgemeinschaft ist in der Wahlstation nicht mehr vorgesehen. Vielmehr erfolgt während dieser Zeit bzw. im Anschluss daran die Vorbereitung auf die mündliche Prüfung, die den zweiten Teil der zweiten juristischen Staatsprüfung bildet und im – nicht mehr zum eigentlichen Vorbereitungsdienst zählenden – „26. Monat“ des Referendariats stattfindet (dazu sogleich unter B. III.).

Zu beachten ist, dass der vorgenannte Ablauf des Referendariats an verschiedenen Stellen von den Referendarinnen und Referendaren abweichend gestaltet werden kann (vgl. etwa § 35 Abs. 2 S. 2, Abs. 3–5 JAG NRW). So kann etwa die Reihenfolge von Verwaltungs- und Wahlstation „bei Vorliegen vernünftiger Gründe“ (§ 35 Abs. 2 S. 2 JAG NRW) getauscht werden, um nur ein Beispiel zu nennen.

III. Prüfungen und Prüfungsvorbereitung

1. Prüfungen

Der schriftliche Teil der zweiten juristischen Staatsprüfung umfasst die Anfertigung von insgesamt acht Klausuren in allen drei Rechtsbereichen: vier Klausuren im Zivilrecht, zwei im Strafrecht und zwei im Öffentlichen Recht. Dabei sind unterschiedliche Klausurtypen und -konstellationen denkbar, auf die sich die Referendarinnen und Referendare frühzeitig einstellen sollten. Zu erwarten sind die Anfertigung gerichtlicher Entscheidungen, anwaltlicher Schriftsätze, staatsanwaltlicher Abschlussentscheidungen und (sonstiger) behördlicher Entscheidungen. Mit Ausnahme der gerichtlichen Entscheidungen wird vor Anfertigung des eigentlichen praktischen Entwurfs typischerweise auch ein Rechtsgutachten anzufertigen sein.

Die mündliche Prüfung beginnt mit einem Aktenvortrag zu einem von der Prüfungskommission vorgegebenen Fall und setzt sich sodann in einem Prüfungsgespräch fort, das alle drei Rechtsgebiete (Zivil-, Straf- und Öffentliches Recht) umfasst.

2. Prüfungsvorbereitung

Die eigentliche Herausforderung der Prüfungsvorbereitung liegt darin, die enorme Menge an Lerninhalten neben der praktischen Ausbildung und der Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften zu verinnerlichen, zu wiederholen und ihre Anwendung zu trainieren. Um diese Aufgabe zu meistern, erscheint in erster Linie ein gutes Zeit- und Selbstmanagement essenziell. Denn die Zeit, die noch zur Vorbereitung auf die erste Prüfung zur Verfügung stand, wird im Referendariat wegen der weiteren Verpflichtungen nicht mehr gleichermaßen zur Verfügung stehen. So sollten sich die Referendarinnen und Referendare von vornherein bewusst machen, dass die Klausurtermine, jedenfalls der Klausurmonat, mit der Einstellung in das Referendariat feststeht. Für eine gelungene Prüfungsvorbereitung können hier lediglich Anregungen gegeben werden. Wichtig ist es, für sich selbst zunächst festzustellen, was für ein Lerntyp man ist: Lehrbuch-, Skript-, Karteikarten-, Repetitoriums-, Lerngruppen-Typ usw. Wichtig erscheint jedoch vor allem, dass man sich durch die Anfertigung von Übungsklausuren in hinreichender Anzahl auf die unterschiedlichen Prüfungskonstellationen vorbereitet. Dabei lohnt es sich zu vergegenwärtigen, was eine gute Examensklausur ausmacht. Dies sind vor allem:

- Kenntnisse des materiellen Rechts, insbes. Strukturverständnis;
- Kenntnisse des Prozessrechts;
- praxisgerechte, formalen Anforderungen entsprechende Sprache/Aufbauten.

Durch ein regelmäßiges Klausurentraining lassen sich gerade die formalen Anforderungen an die praktischen Entwürfe am ehesten einstudieren und verinnerlichen. Wichtig ist es dabei auch, den Umgang mit den zugelassenen Hilfsmitteln, also mit Gesetzen und Kommentaren, zu trainieren. Gerade die Arbeit mit den Kommentaren sollte nicht als zeitraubend, sondern als überaus hilfreich empfunden werden. Wichtig ist es daher, von Beginn des Referendariats an die zugelassenen Kommentare zu verwenden und dadurch einen effektiven und effizienten Umgang mit ihnen zu trainieren, um auch – oftmals auftretende – unbekannte materielle und prozessuale Probleme in kurzer Zeit lösen zu können.

Geht es um die Vorbereitung auf die mündliche Prüfung, so empfiehlt sich neben der Wiederholung des materiellen Rechts und des Prozessrechts gerade auch das Training von Aktenvorträgen. „Echte“ Prüfungsfälle finden sich dazu zahlreich auf der Internetseite des Landesjustizprüfungsamtes.²

IV. Gestaltungsmöglichkeiten

Wenn das Referendariat einerseits darauf ausgerichtet ist, auf die zweite juristische Staatsprüfung vorzubereiten,

sollte nicht übersehen werden, dass es andererseits nicht weniger der Vorbereitung auf das eigene juristische Berufsleben dienen soll (s. bereits oben unter B. I.). Insoweit bietet das Referendariat eine Vielzahl von Gestaltungsmöglichkeiten.

Dies betrifft vor allem die Wahl der Ausbildungsstationen. Stellen für die praktische Ausbildung müssen sich die Referendarinnen und Referendare selbst suchen. Abgesehen von wenigen formalen Vorgaben besteht die Freiheit, Ausbildungsplätze auszuwählen, die den eigenen Interessen entsprechen. Auch wenn es während der ersten beiden Stationen der Regelfall ist, dass die Referendarinnen und Referendare einer Ausbilderin oder einem Ausbilder beim Zivilgericht bzw. der Staatsanwaltschaft automatisch zugewiesen werden, ist es auch hier durchaus zulässig, Wünsche in personeller, thematischer oder örtlicher Hinsicht zu äußern. Möglicherweise kennt man einen Ausbilder oder eine Ausbilderin, mit dem man die Möglichkeit der Ausbildung im Vorfeld der Zuweisung besprechen kann. Durch die Wahl der praktischen Ausbildungsstellen lassen sich bereits früh das eigene berufliche Profil formen, aber auch bislang unbekanntes juristische Tätigkeits- oder Themenfelder ausprobieren.

Dabei ist zu unterschiedlichen Zeiten auch die Wahl einer Auslandsstation möglich. Mit Blick auf zwingende Anwesenheitspflichten in den Arbeitsgemeinschaften und die notwendige Prüfungsvorbereitung erscheinen hier am ehesten die Verwaltungsstation oder die Wahlstation geeignet. Klassische „Auslandsstationen“ sind bspw. Botschaften, NGOs, Außenhandelskammern oder ausländische Kanzleien. Eine Abstimmung mit der zuständigen Stammdienststelle ist hier zu empfehlen.

Letztlich kann die praktische Ausbildung selbstverständlich auch dazu genutzt werden, Kontakte mit potenziellen Arbeitgebern zu knüpfen und zu „pflegen“. Nicht selten kommt es vor, dass man im Referendariat die spätere Arbeits- oder Dienststelle kennenlernt. Es ist zwar selbstredend, dass Noten und sonstige Qualifikationen die maßgebliche Grundlage für die Beurteilung der Geeignetheit für eine bestimmte berufliche Position darstellen. Nicht zu unterschätzen ist aber der „gute Eindruck“, den man während einer Ausbildungsstation hinterlassen kann und der die Referendarin oder den Referendar für eine Einstellung nach dem Referendariat empfiehlt.

C. Fazit

Nach alledem ist festzuhalten, dass das Referendariat zwar einige Arbeit mit sich bringt, zugleich aber die Möglichkeit bietet, die eigenen Interessen zu vertiefen und den Grundstein für die spätere berufliche Tätigkeit zu legen. Diese Möglichkeit muss nur als solche be- und in der Folge ergriffen werden.

² Vgl. https://www.justiz.nrw/Gerichte_Behoerden/landesjustiz-pruefungsamt/aktenvortraege/index.php, Abruf v. 12.9.2022.